

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Wasserrechtlicher Antrag zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä

Betreiber: Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen (Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 UVPG

Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung betreibt mit Bescheid vom 15.07.1987 eine Wasserversorgungsanlage auf der Hirschauhalbinsel, St. Bartholomä Gemarkung Forst St. Bartholomä, Gemeinde Schönau a. Königssee. Diese Wasserversorgungsanlage dient der Versorgung der dortigen Gaststätte und der Fischerei mit Trinkwasser i.S.d. § 3 Nr. 1 TrinkwV.

Der Flachbrunnen liegt auf 615 müNN auf Flurstück Nr. 12, Gemarkung Forst St. Bartholomä, Gemeinde Schönau a. Königssee. Es wurde eine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen und vor Ort mittels Schilder gekennzeichnet. Die Geländehöhe beträgt 614,80 müNN, die Oberkante Brunnenflansch liegt auf 613,23 müNN. Das Trinkwasser wird mit einer Unterwasserkreiselpumpe mit einer Förderleistung von 3 l/s bei 26 m Förderhöhe (gemäß Bescheid vom 15.07.1987) zutage gefördert. Die tatsächliche Förderleistung beträgt bis zu 3,25 l/s, bei ca. 5 Stunden Betriebszeit pro Tag. Überwasser tritt im Normalfall in der Anlage nicht auf. Für Kondens- oder unvorhersehbar auftretendes Überwasser im Brunnenvorschacht ist eine Ableitung DN 150 vorgesehen, die unweit in einen Sickerschacht mündet. Das zutage gebrachte Trinkwasser wird mit einer Druckbehälteranlage zu den Verbraucherstellen gefördert.

Die bisherige wasserrechtliche Bewilligung endete bereits am 31.12.2016, die derzeit gültige beschränkte Erlaubnis endet am 31.12.2022. Die Bayerische Schlösser- und Seenverwaltung plant nun eine Neubeantragung einer Bewilligung für das zutage fördern und Ableiten von Grundwasser mittels der oben beschriebenen Anlage. Es wurde eine Wasserentnahmemenge von 15.000 m³ pro Jahr beantragt. Für den Betrieb dieser Anlage sind keinerlei Umbau- bzw. Neubaumaßnahmen notwendig, die bestehende Anlage kann in bewährter Weise weiter betrieben werden. Die UVP-Vorprüfung erfolgt von Amtswegen. Gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 UVPG i.V.m. mit Nr. 13.3.3./Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG n.F. ist für „das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5000 m³ bis weniger als 100 000 m³, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind“ eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Bei einer standortbezogenen Vorprüfung erfolgt die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG in 2 Stufen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG). Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Prüfung auf Stufe 1, nach Nr. 3 Anl. 3 UVPG konnten folgende besondere örtliche Gegebenheiten im Umgriff des Vorhabens festgestellt werden:

- Natura 2000-Gebiet nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG
- Nationalpark
- Biosphärenreservate
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG
- Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG

Deshalb ist eine weitere Prüfung auf Stufe 2 nach Anlage 3 des UVPG notwendig.

Grundlage zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG sind der vorgelegte Antrag vom 21.12.2017 mit den Planbeilagen des Gutachtenbüros Wagner aus Marktschellenberg zum wasserrechtlichen Antrag „zum zutage fördern und Ableiten von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Anwesen in St. Bartholomä“. Schädliche Umweltauswirkungen die vom Vorhaben ausgehen sind nicht zu erkennen. Bauliche Um- oder Neubaumaßnahmen werden nicht durchgeführt.

Auswirkungen des Vorhabens:

Die Nutzung der natürlicheren Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgt in keinem nennenswertem Ausmaß. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten gibt es nicht.

Durch die Weiternutzung der vorhandenen Baulichkeiten und der bestehenden Entnahmeverrichtungen ohne Um- oder Neubaumaßnahmen kommt es zu keinen weiteren Nutzungen und Inanspruchnahmen der Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wie bisher. Das Grundwasser im Vorhabensgebiet wird nicht mehr als

bisher für die Gewinnung des Trinkwassers genutzt, da bei der neu beantragten Grundwasserentnahme keine wesentlichen Änderungen geplant sind. Beim langjährigen Betrieb des Brunnes sind keine betriebsbedingten negativen Folgewirkungen aufgetreten.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis:

Schutzgut gem. UVPG	mögliche Auswirkungen	Erheblichkeit
menschliche Gesundheit	nicht gegeben	nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, Lebensräume, biologische Vielfalt	nicht gegeben	nicht erheblich
Boden	nicht gegeben	nicht erheblich
Wasser	nicht gegeben	nicht erheblich
Luft	nicht gegeben	nicht erheblich
Klima	nicht gegeben	nicht erheblich
Landschaft	nicht gegeben	nicht erheblich
Kulturgüter	nicht gegeben	nicht erheblich

Bei den Erhaltungszielen der betroffenen Naturschutzgebiete ergab die Prüfung, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Nachdem im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das gesamte Vorhaben der Bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es kann so wie im Antragsschreiben vom 06.12.2016 beantragt das Bewilligungsverfahren nach § 14 WHG i.v.m. Art. 72 ff BayVwVfG durchgeführt werden. Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 26.01.2022 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773656 zur Einsichtnahme wird aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten.

Bad Reichenhall, den 28.01.2022
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat